

Brief an die Gläubigen

November 2017

Verehrte Gläubige!

Viele Katholiken verstehen den Sinn kirchlicher Vorschriften nicht mehr. Das Kirchenrecht besteht nicht nur aus dem Codex des kirchlichen Rechts (CIC), sondern auch aus vielen ortsgebundenen Normen und Vorschriften. Dazu kommen die Regelungen, die sich beispielsweise mit den Bereichen Liturgie und Morallehre überschneiden.

Tomasz Kruszewski weist in seinem einführenden Artikel auf den Sinn des Kirchenrechts hin und betont zu Recht, daß die kirchlichen Normen, Gesetze und Gebote auf das Heil der Seelen hingeeordnet sind.

Darum geht es also. Schon die zehn Gebotes des Alten Testaments sind Gesetzestexte, die den Gläubigen zum wahren Leben führen möchten, im Hinblick auf seine angestrebte Vollendung im Himmel. Es gibt natürlich in der Kirche auch reine reine Verwaltungsvorschriften, die man zur Funktionstüchtigkeit der kirchlichen Heilsanstalt mit ihrer Infrastruktur und Administration benötigt. Darüberhinaus sind die Normen der Kirche die Leitplanken, durch deren Mitte hindurch wir den richtigen Weg zu Christus finden sollen, der ja der Weg und die Wahrheit und das Leben ist.

Mit priesterlichem Segensgruß!

Pater Olaf Jambeli

Veranstaltungen und Informationen rund um die "Alte Messe im Norden"

1. Ich möchte auf drei besondere Termine hinweisen:

Am Sonntag, 19.11., ist nach dem Amt in HH-Osdorf **Kirchencafé mit Vortrag**. Er wird vorbereitet von Frau Dr. Lobodzinska und Herrn Dr. Lobodzinski, beides Physiker mit Spezialisierungen im Bereich Elementar-teilchenphysik, Quantenoptik und Astrophysik zum Thema „Theorien zur Entstehung des Weltalls“. Frau Dr. Lobodzinska arbeitet für die ATLAS Collaboration, die die Daten vom LHC (Large Hadron Collider in CERN) analysiert und die Basiseinheiten der Materie erforscht. Nach dem natur-wissenschaftlich orientierten Vortrag werden wir die ganze Thematik biblisch-theologisch einordnen, und natürlich gibt es wie immer die Gelegenheit für Fragen.

Ebenfalls am Sonntag, 19.11., ist in Kiel-Kronshagen die **Nachprimiz von Hw. P. Roland Weiss FSSP**. Das Amt ist wie immer um 8.30 Uhr, danach Einzelprimizsegen, Frühstück und Katechese zum Thema „Ich glaube an die katholische Kirche“.

Zeitlich gäbe es die Möglichkeit, an jenem Sonntag an beiden Terminen teilzunehmen ... herzlich willkommen!

Am Samstag, 18.11., ist nach der Stillmesse in St. Joseph/HH-Wandsbek eine **Ministrantenschulung** von ca. 10-12 Uhr. Wer seine Kenntnisse im Ministrieren auffrischen möchte oder es neu erlernen möchte, ich herzlich eingeladen.

2. Die Katechismusstunde ist immer sonntags gegen 18 Uhr bei Pastor Dembski, s. a. die Termine im Meßplan. Auch Quereinsteiger sind gerne willkommen; Voraussetzungen gibt es nicht. Man kann auch nur an einzelnen Abenden teilnehmen. Neuinteressierte melden sich bitte kurz vorher bei Pastor Dembski an.

3. Am jeweils ersten Sonntag im Monat ist in St. Bruder Konrad in HH-Osdorf die **Segnung bzw. Weihe von Andachtsgegenständen, Devotionalien und Weihwasser**. Bislang fand die Segnung vor der Beichte statt. Da nicht alle Gläubige so früh nach Osdorf kommen können, findet die Segnung nun nach dem Amt statt. Legen Sie bitte dazu die Gegenstände vor der Hl. Messe in das Beichtzimmer (gefüllte Wasserflaschen sollen geöffnet sein).

Kontakt: Pastor Oliver Dembski, pastor@alte-messe-im-norden.de
Spendenkonto des Erzbistums Hamburg für die überlieferte Liturgie:

DKM Münster e.G., Kontonummer 5151, BLZ 400 602 65

IBAN: DE 37 400 602 650000005151 / SWIFT: GENODEM1DKM

Verwendungszweck bitte unbedingt angeben: Zweckgebunden "alte Messe"
www.alte-messe-im-norden.de

Verantwortlich für alle nicht mit Namen versehenen Beiträge: Pastor O. Dembski

Kirche und Recht – Über die Sinnhaftigkeit des Kirchenrechts

Rudolf Sohm (1841-1917), deutscher Rechtshistoriker und Kirchenrechtler, vertrat die These, dass die Kirche keines Kirchenrechtes bedarf. Er trennte scharf zwischen einer „Geistkirche“ und einer „Rechtsskirche“, oder anders ausgedrückt: einer unsichtbaren Kirche und einer sichtbaren Kirche. Da die Kirche nach Sohm den Glauben vermittelt, der Glaube aber eine Sache des Herzens und der Innerlichkeit ist, kann eine rechtliche Ordnung, die ja von Natur aus äußerlich ist, in der Kirche keine Anwendung finden. Das Evangelium sei rechtlich nicht fassbar. Ist das Kirchenrecht damit ein dem Glauben widersprechendes, menschliches Erzeugnis, welches eher der Erhaltung von Macht und Struktur in der Kirche dient, als dem Heil der Seelen und einem Leben gemäß dem Evangelium?

Der hl. Papst Johannes Paul II schrieb in der Promulgationsbulle *Sacrae disciplinae leges* zum neuen Codex des kanonischen Rechtes aus dem Jahre 1983 Folgendes:

„Als zweite Frage stellt sich, was denn der Codex des kanonischen Rechtes ist. Um diese Frage richtig beantworten zu können, muß man sich auf jenes alte Rechtserbe besinnen, das in den Büchern des Alten und Neuen Testaments erhalten ist, aus dem die gesamte rechtliche und gesetzgeberische Überlieferung der Kirche wie aus erster Quelle ihren Ursprung nimmt. [...] Unter diesen Umständen scheint es klar genug, daß es keineswegs der Zweck des Codex sein kann, im Leben der Kirche den Glauben, die Gnade, die Charismen und vor allem die Liebe der Gläubigen zu ersetzen. Im Gegenteil, der Codex zielt vielmehr darauf ab, der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und dem Charisma Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert. Der Codex, der ja das vorrangige gesetzgebende Dokument der Kirche ist, das sich auf das rechtliche und gesetzgeberische Erbe der Offenbarung und der Tradition stützt, ist als unerläßliches Instrument anzusehen, durch dessen Hilfe die erforderliche Ordnung [...] gewahrt wird. Deshalb muss der Codex außer den grundlegenden Elementen der hierarchischen und organischen Struktur der Kirche, die von ihrem göttlichen Stifter festgesetzt wurden [...], auch einige Regeln und Verhaltensnormen festlegen.“

Aus dieser kurzen Darstellung des Papstes zeigt sich, dass das Kirchenrecht die Funktion hat, das Glaubensleben der ganzen Kirche und ihrer einzelner Glieder zu ermöglichen und zu erleichtern. Dies tut sie, indem bspw. die Feier der Sakramente geordnet wird: Wer darf die Heilige Messe wie und wann feiern? Wer darf die Priesterweihe empfangen? Wer darf Taufpate sein? Was ist das Mindestmaß der Beteiligung eines jeden Gläubigen im Leben der Kirche? Wann ist eine Ehe ungültig? Wer darf im Namen der Kirche lehren? Wer ist zuständig für dieses oder jene Territorium, wer hat darüber die Verantwortung und wer ist wem zu Gehorsam verpflichtet? Was tut ein Bischof, was darf er und wo überschreitet er seine Kompetenzen? Etc.

Des weiteren wird ersichtlich, dass das Kirchenrecht sowohl aus den Weisungen ihres göttlichen Stifters selber, dem sog. göttlichen Recht (*ius divinum*), als auch dem menschlichen bzw. kirchlichen Recht (*ius mere ecclesiasticum*) besteht, das die Kirche in ihrer Voraussicht ihren Gliedern als Hilfe auferlegt, ihr Glaubensleben besser und sicherer vor allen Gefahren zu vollziehen. So steht es auch im letzten Kanon des Codex entsprechend: *Salus animarum suprema lex*. Das Heil der Seelen ist der Kirche das oberste Gesetz. Es sollte nun ersichtlich werden, worin die Grenzen des Kirchenrechtes liegen: Es kann nie dem, was unser Heiland Jesus Christus verordnet und gestiftet hat, oder dem, was Gott durch das Naturrecht festgesetzt hat, widersprechen.

Am Beispiel der Fastenregeln kann man sehen: Sie sind selber nicht göttlichen Ursprunges, aber dass wir fasten sollen, ist mit Sicherheit göttliches Recht. Die Frage, die die Kirche mit dem Kirchenrecht klärt, ist, wie und wann es angemessen ist zu fasten, und zwar so, dass es dem Heil unserer Seelen dient.

cand. theol. Tomasz Kruszewski

Riedel-Spangenberg, Illona: Kirchenrecht, in Campenhausen, Riedel-Spangenberg, Sebott (Hrsg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 2, Paderborn u.a. 2002, S. 503-505.

Honecker, Martin: Rechtstheologie, in: Campenhausen, Riedel-Spangenberg, Sebott (Hrsg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 3, Paderborn u. a. 2004, S. 384-386.

Ioannes Paulus PP. II, „Sacrae Disciplinae Leges“: AAS 75 (1983) Pars II, VI-XIV; deutsche Übersetzung im vorderen Teil des CIC/1983.


Hilfen für das geistliche Leben

Zur gesunden Askese und liturgischen Disziplin in weiterem Sinne gehören auch die Regeln zur Abstinenz und zum Fasten. Abstinenz heißt Enthaltung von gewissen Speisen; Fasten schränkt die Sättigung durch Nahrung ein.

Im aktuellen Kirchenrecht, das in diesem Hinblick, wie bei den Nüchternheitsregeln zu Kommunion, auch für die Hl. Messe in der außerordentlichen Form gilt, gibt es nur noch wenige Regeln. Am Aschermittwoch und Karfreitag gibt es Einschränkungen, dazu (im deutschen Sprachraum) das Freitagsopfer nach freier Wahl. Auch hier ist eine größere Askese entsprechend der älteren Regeln gesund und hilfreich.

Im älteren Kirchenrecht gibt es folgende Regeln. An allen Freitagen ist Abstinenz zu halten, also der Verzicht auf Fleischspeisen und Fleischbrühe. Erlaubt sind Fische, Eier, Milchspeisen und auch Speisewürze mit Tierfett. Verboten ist das Fleisch warmblütiger, auf dem Lande lebender Tiere. An allen Freitagen, dazu am Aschermittwoch, an den Samstagen der Fastenzeit, an den Quatembertagen und den Vigiltagen (die Vortage der großen Feste, die im liturgischen Kalender geregelt sind) gilt dazu das Fastengebot: Man begnügt sich mit einer einmaligen Sättigung am Tag; eine kleine Stärkung am Morgen und Abend ist erlaubt. Man kann die Hauptmahlzeit auch am Abend einnehmen.

Bloßes Fasten ohne Abstinenz ist an allen übrigen Tagen der Fastenzeit zu halten. An den Sonntagen und den gebotenen Festtagen besteht weder Abstinenz- noch Fastengebot, ausgenommen ist ein Fest, das auf einen Wochentag der Fastenzeit fällt. Hier bestehen Fasten- und evtl. Abstinenzgebot. Nach dem alten Kirchenrecht sind alle Gläubigen ab sieben Jahre zur Abstinenz, zum Fasten alle zwischen 21 und 60 Jahren verpflichtet.



*"Ich habe da
mal eine
Frage!"*

Warum gibt es ein Schlußevangelium am Ende der Hl. Messe?

Das Schlußevangelium in der überlieferten Hl. Messe kommt vielen Gläubigen wie ein Anhang vor – ähnlich dem Blinddarm: Es gibt ihn, aber man weiß nicht genau wozu.

Dieser Evangeliumsvortrag am Ende des Meßopfers wurde sehr spät Bestandteil der Liturgie. Erst Pius V. im 16. Jhd. fügte ihn in das Meßbuch ein – der Brauch, am Ende eine Evangeliumsstelle zu lesen, war aber bereits einige Jahrhunderte älter (er geht aber wohl nicht weiter als bis in das 13. Jhd. zurück). Kein Wunder, daß bei den Überlegungen zur Liturgiereform im Rahmen des 2. Vatikanums das Schlußevangelium schnell beseitigt wurde (schon im 1965er „Übergangsritus“ ist es nicht mehr vorhanden)!

Meistens wird (im Meßbuch von 1962) der Beginn (Prolog) des Johannesevangeliums gelesen (Joan. 1, 1-14). Das ist kein Zufall.

Zum einen galt schon im Mittelalter der Johannesprolog als Segensformular. Es handelt sich ja bei dem Text um die Weihnachtsgeschichte. Wir kennen sie eigentlich nur von Matthäus und Lukas, aber auch Johannes berichtet uns eben von der Menschwerdung Gottes („Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt“). So wie man im Mittelalter gerne mit bestimmten Worten, Bildern und Zeichen eine Segenshandlung ausdrückte, wurde auch besonders der Anfang des Johannesevangeliums als Segen gesehen. Zum Teil trug man sogar kleine Abschriften des Prologs bei sich als eine Art Schutz.

Zum anderen zeigt sich das Geheimnis der Menschwerdung, das in wunderschönen Worten im Johannesprolog verkündet wird, ja gerade auch in der Hl. Messe. Der Beginn des Johannesevangeliums ist also eine Art Epilog des gegenwärtig gesetzten Meßopfers, das gerade eben stattfand. Wenn wir mit dem hl. Johannes bekennen: „Wir haben Seine Herrlichkeit gesehen“, so stimmt das ja auch für die nun zu Ende gehende hl. Messe, in der Christus unter den Gestalten von Brot und Wein geheimnisvoll auf dem Altar wirklich gegenwärtig war.

Ist es nicht wunderbar, durch den Johannesprolog in fast jeder Hl. Messe ein Weihnachtsevangelium zu hören? Da das Schlußevangelium, wie das Hauptevangelium der Messe „nach links“ in Richtung Norden (oder dem virtuell angenommenen Norden) gelesen wird, soll die frohe Botschaft der Menschwerdung zeichenhaft die Dunkelheit erhellen (der Norden steht für die heidnische Dunkelheit der Menschen). Wir beten im Stufengebet am Anfang des Meßopfers „Sende Dein Licht und Deine Wahrheit“. Genau dieses geschah in der eucharistischen Gegenwart des Herrn, wo wir die Herrlichkeit des Herrn auf dem Altar sahen. Er soll nun alle Menschen guten Willens erleuchten.

Das Schlußevangelium der Hl. Messe mag liturgisch gesehen neueren Datums sein (wobei ein Gebrauch seit dem Mittelalter auch nicht wirklich neu ist). Trotzdem paßt es wunderbar zu den anderen Texten und Zeremonien.

Es wird stets gelesen, nie gesungen, in der Stillmesse laut, im gesungenen Amt leise. Trotzdem ist es auch für die Gläubigen sinnvoll, den Text (vielleicht mit der Hilfe des Schotts oder des Ordo missae-Büchleins) und die Kniebeuge gegen Ende bewußt mit dem Priester mitzuvollziehen.

Gerne können Sie Fragen zu Theologie und Liturgie stellen, sie werden nach Möglichkeit im Laufe der nächsten Briefe beantwortet.
